

Bürgermeisteramt Herbertingen
Landkreis Sigmaringen

Örtliche Bauvorschriften „Breite III“ **Gemarkung Marbach** **Gemeinde Herbertingen**

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.95 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat Herbertingen am 19.02.1997 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Breite III“ auf der Gemarkung Marbach beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08.08.95 (GBl. S. 617)

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans „Breite III“.

Er liegt auf der Gemarkung Marbach und wird begrenzt:

Im Westen: Von den Östlichen Grundstücksgrenzen der Flst. 424/4, 422/6 („In der Breite“), 422, 422/8 und 421/3.

Im Norden: Von der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flst. 431/3 entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Feldweges Flst. 420/3 in Richtung Osten auf eine Länge von 113 m.

Im Osten: Von dem o. g. Punkt ausgehend in südöstlicher Richtung unter Einbeziehung eines Teils des Flst. 420/2 entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 1588 und 1592.

Im Süden: Entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze der Flst. 1592, 1593 und 420/5 bis auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Flst. 1596 und 1595. Von dort zur Südgrenze der Erzbergerstraße. Von dort in westlicher Richtung unter Einbeziehung der Erzbergerstraße (L282) bis hin zum Kreuzungsbereich mit dem Riedweg.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans „Breite III“ wird folgendes festgesetzt:

1. Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erläßt die Gemeinde im Rahmen der LBO nach § 74 (1) Nr. 1 bis 7 folgende örtliche Bauvorschriften:

1.1 Gebäudehöhen und Gebäudeform

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

Die Traufhöhe (gemessen am Schnittpunkt der Außenwand des Hauptbaukörpers, also nicht an Vorbauten, Dachvorsprüngen, mit der Außenkante der Dachfläche), bezogen auf die EFH, darf die im Planteil dargestellten Festlegungen nicht überschreiten. Eine Erhöhung der Traufhöhe durch Rücksprünge im Baukörper fällt nicht unter diese Bestimmung.

Bei freistehenden Garagen und überdeckten Stellplätzen (Carport) beträgt die max. Traufhöhe 2,85 m von der festgelegten Garagenfußbodenhöhe.

Die Garagenfußbodenhöhe wird im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baurechtsbehörde festgelegt.

Die Firsthöhe des Hauptgebäudes darf, bezogen auf die festgelegte EFH, 8,50 m nicht überschreiten.

1.2 Äußere Gestaltung

Die Fassaden der Gebäude müssen Holz, Putz, geschlämmtes Mauerwerk, Sichtmauerwerk oder Kombinationen dieser Materialien zeigen. Die Putzflächen sind in hellen Farbtönen auszuführen.

Das Untergeschoß darf, wenn es die gleiche Außenhaut hat wie das Erdgeschoß, nicht farblich abgesetzt werden.

Ein greller Farbanstrich ist nicht zulässig.

Schwarze Asbestzementverkleidung, blankes Aluminium oder Blech sind zur Außenwandverkleidung nicht zulässig.

1.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig.

Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

1.4 Antennenanlage

Pro Gebäude ist nur eine Radio- oder Fernsehantenne als Überdachantenne zulässig.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt und entgegen Ziff. 1.1

- eine andere Dachfarbe verwendet, ohne eine entspr. Ausnahme seitens der Baurechtsbehörde vorliegen zu haben,
- reflektierende Materialien oder ohne Ausnahme der Baurechtsbehörde Blech zur Dacheindeckung verwendet,
- Gebäude mit einer größeren als der festgelegten max. First- oder Traufhöhe errichtet, entgegen Ziff. 1.2
- andere als die zugelassenen Materialien zur Fassadenverkleidung verwendet,
- andere Farbgestaltungen als die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen an der Außenfassade vornimmt,
- wer schwarze Asbestzementverkleidung, blankes Alu oder Blech zur Außenwandverkleidung verwendet,

entgegen Ziff. 1.3

- Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,

entgegen Ziff. 1.4

- mehr als eine Radio- und Fernsehantenne als Überdachantenne pro Gebäude anbringt

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

ausgefertigt:
Herbertingen, den 03.03.1997

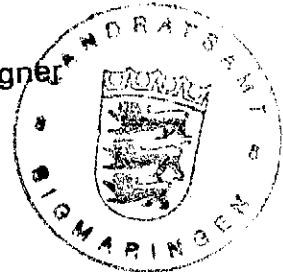
Abt, Bürgermeister



Genehmigt!

Sigmaringen, den 10.03.97
Landratsamt

Langner



Verfahrensvermerke:

Aufstellg. Örtliche Bauvorschrift „Breite III“

Aufstellg beschluß des Gemeinderats	am	13.11.1996
Bekanntmachung des Aufstellg. beschlusses	am	22.11.1996
Bürgerbeteiligung	am	27.11.1996
Auslegungsbeschluß	am	18.12.1996
Auslegung	vom	13.01.1997
	bis	10.02.1997
Auslegung bekanntgemacht	am	03.01.1997
Satzungsbeschluß	am	19.02.1997

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 03.03.1997



Abt, Bürgermeister

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

am 10.03.97

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
der Genehmigung gem. § 12 BauGB

am 21.03.97